

BGer 9C 516/2017 vom 28. August 2017

Bundesgericht, 2017-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_516_2017

FR: TF 9C 516/2017 du 28 août 2017

IT: TF 9C 516/2017 del 28 agosto 2017

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 28.08.2017 9C 516/2017 (9C_516/2017)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 28.08.2017 9C 516/2017
(9C_516/2017) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
28.08.2017 9C 516/2017 (9C_516/2017)

Alters- und Hinterlassenenversicherung | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_516/2017 Urteil vom 28. August 2017 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin, Gerichtsschreiber R. Widmer. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführer, gegen Schweizerische Ausgleichskasse SAK, Avenue Edmond-Vaucher 18, 1203 Genf, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Alters- und Hinterlassenenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. Juni 2017. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 11. Juli 2017 (Poststempel) gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. Juni 2017 und das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung, in die dem Beschwerdeführer als Orientierungskopie zugestellte Mitteilung des Bundesgerichts vom 14. Juli 2017 an das Bundesverwaltungsgericht, worin im Hinblick auf eine Beschwerdeführung des Versicherten auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung hingewiesen worden ist, in die daraufhin von A. _____ am 25. Juli 2017 (Poststempel) eingereichte Eingabe, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass die beiden Eingaben des Beschwerdeführers diesen inhaltlichen Mindestanforderungen nicht genügen, da sie zwar rechtsgenügeliche Anträge enthalten, den Ausführungen jedoch nicht entnommen werden kann, inwiefern die Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen, dass die Vorinstanz in tatsächlicher Hinsicht insbesondere zutreffend festgestellt hat, dass der Beschwerdeführer keine doppelte, kosovarisch-serbische Staatsangehörigkeit besitzt, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, womit das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos wird, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen

schriftlich mitgeteilt. Luzern, 28. August 2017 Im Namen der II. sozialrechtlichen
Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Pfiffner Der
Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.